



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr)

Änderung vom 1. Oktober 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4

⁴ Gebiete an der Grenze zur Schweiz, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet, können von der Aufnahme in die Listen nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommen werden, auch wenn sie eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Liste der Gebiete, die als Grenzgebiete gelten, wird in Anhang 1a aufgeführt.

Art. 3 Abs. 2 Bst. d

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind Personen, die:

- d. aus Gebieten nach Anhang 1a einreisen.

Art. 7 Abs. 4 Bst. c und c^{bis}

⁴ Sie dürfen folgende Passagiere ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördern:

- c. Personen, die auf der Durchreise einen schweizerischen Flughafen nutzen, ohne diesen vor der Weiterreise zu verlassen;
- c^{bis}. Personen, die mit einem Busunternehmen durch die Schweiz reisen, ohne den Bus zu verlassen;

¹ SR 818.101.27

Art. 8 Abs. 3

³ Bei der Einreise testpflichtige Personen nach den Absätzen 1 und 2 müssen sich zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise erneut mit einem Test nach Absatz 2 testen lassen. Wer negativ getestet wird, muss dem Kanton das Covid-19-Testzertifikat nach der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021² vorlegen. Wer positiv getestet wird, muss dem Kanton das Testergebnis melden.

Art. 9a Abs. 1 Bst. a, 2 Bst. c, d und e sowie 2^{bis}

¹ Von der Testpflicht nach Artikel 8 und der Quarantänepflicht nach Artikel 9 ausgenommen sind Personen:

a. *Aufgehoben*

² Von der Testpflicht nach Artikel 8 ausgenommen sind zudem:

- c. Personen, die aus Gebieten nach Anhang 1a einreisen, sofern der entsprechende Staat oder das entsprechende Gebiet nicht in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt ist;
- d. Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³ und die dies mit einer Bestätigung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nachweisen können;
- e. Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz und die dies mit einer Bestätigung des EDA nachweisen können.

^{2bis} Von der Quarantänepflicht nach Artikel 9 ausgenommen sind Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung:

- a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens;
- b. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- c. der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes;
- d. der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wer sich nach Artikel 8 Absatz 3 testen lassen muss, muss das Covid-19-Testzertifikat nach der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021⁴ oder das positive Testergebnis innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde vorlegen und ihr:

² SR 818.102.2

³ SR 192.12

⁴ SR. 818.102.2

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang *1a* gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.⁵

1. Oktober 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 1. Okt. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 1a
(Art. 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 Bst. d und 9a Abs. 2 Bst. c)

Gebiete an der Grenze zur Schweiz

Gebiete in Deutschland:

- Land Baden-Württemberg
- Land Bayern

Gebiete in Frankreich:

- Region Grand-Est
- Region Bourgogne / Franche Comté
- Region Auvergne / Rhône-Alpes

Gebiete in Italien:

- Region Piemont
- Region Aostatal
- Region Lombardei
- Region Trentino / Südtirol

Gebiete in Österreich:

- Land Tirol
- Land Vorarlberg

Gebiete in Liechtenstein:

- gesamtes Fürstentum